

Beilage zum Korrespondenzblatt, Ausgabe März 2019

Informationen des Hauptvorstands zur Versorgungsdebatte

■ Die Finanzlage der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Der Blick in die Bilanz – Der sichtbare Fehlbetrag

- Die Bilanz der ELKB weist zum Stichtag 31.12.2017 gemäß den gewählten Rechnungsgrundlagen einen nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von über 295 Mio € aus.
- Dieser Fehlbetrag dient als „Schreckgespenst“ und fordert implizit auf, in die Versorgung „sparend“ einzugreifen.
- Richtig bleibt, dass die ELKB immer sehr sorgfältig mit den ihr anvertrauten Geldern umgehen sollte. Handelsrechtlich bedeutet der Fehlbetrag eine Unterkapitalisierung, die zur Prüfung einer eventuellen Überschuldung führt. Dabei sind auch stille Reserven und stille Lasten aufzudecken.
- Unternehmen drohen bei Unterkapitalisierung Liquiditätsprobleme. Diese sieht die Finanzabteilung für die ELKB nicht, weil die Verpflichtungen weder kurzfristig noch auf einmal zu erfüllen sein werden.
- Liquiditätsprobleme würden für die ELKB drohen, wenn

- die ELKB als Institution sich auflösen würde oder
- die ELKB aussteigen würde aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen.

Dann wäre denkbar, dass die von der ELKB eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den öffentl.-rechtl. Mitarbeiter*innen alle zeitnah zu erfüllen wären.

Nur für diese beiden Extremsituationen wäre eine 100%ige Ausfinanzierung zwingend.

- Ein solches Szenario ist nicht zu erwarten: „Bei der Beratung der Stellschrauben ergab sich nahezu Konsens, an dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen festzuhalten. Für den Pfarrberuf ist das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit der angemessene Rahmen.“ (Vorläufiger Abschlussbericht Gemischter Ausschuss Versorgung S. 3).

Der PfrV hält das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit auch für Diakon*innen wie Religionspädagog*innen für den angemessenen Rahmen!

Daraus ergibt sich, dass immer Mitarbeiter*innen in aktiven öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen sein und Ansprüche erwerben werden, die erst mit Eintritt in den jeweiligen Ruhestand zu erfüllen sein werden.

Der Blick zurück – von der Kame- ralistik zur Doppik

- Die Umstellung auf die wirtschaftliche (doppelte) Buchführung hat auch die längst eingegangenen Verpflichtungen des Arbeitgebers ELKB bewertet – und einen Fehlbetrag ergeben, den „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“.

- Vorgesehen war, diesen Fehlbetrag in 40 Jahren auszugleichen, analog zum Vorgehen bei der Gründung

der BRD oder bei der Wiedervereinigung. Jedes Haushaltsjahr wäre mit 12,6 Mio € vorbelastet. Die Bildung von Rücklagen war dennoch prinzipiell möglich. (Jahresbericht Rechnungsprüfungsamt 2015 S. 8 f)

- Dieser Ausgleichsposten betrug 503 Mio € und wurde zum 31.12.2014 aufgelöst. Mit Rückwirkung für den Jahresabschluss 2014 ergab sich durch die AVKHO (Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltsordnung) eine völlig neue bilanzpolitische Ausrichtung.

Die neuen Parameter zur Berechnung der Pensionsrückstellung ergaben an außerordentlichen Aufwendungen 575 Mio €. (Jahresbericht RPA 2015 S. 8).

In der Ergebnisrechnung 2014 führte dies insgesamt zu einem negativen Bilanzergebnis von 378 Mio € und schloss die Bildung von Rücklagen aus.

- Hätten jedes Jahr 2,5% der 503 Mio € verrechnet werden können, wäre Ende 2017 nach 7 Jahren der Ausgleichsposten auf einer Höhe von 415 Mio €.

Der Blick hinein – Fragen an die Zahlen

- Das RPA stellt im Tätigkeitsbericht 2018 fest (S. 5 u. ö.), dass der übernommene Ist-Zustand für die Berechnung der Versorgungsverpflichtungen aus einer Stichprobe der Jahre 2012/13 stammt und längstens für fünf Jahre als valide anzusehen ist.

- Das RPA stellt (ebenfalls S. 5) fest: „Rückstellungserhöhende Faktoren wurden dabei bilanziell voll berücksichtigt, rückstellungsmindernde hingegen nicht.“

OKR Dr. Barzen schreibt in seinem Bericht zum Haushaltsjahr (S. 17): „Eine empirische Überprüfung des Karrieretrends ... ergab für den Zeitraum von Dez. 2015 bis Dez. 2017 einen Karrieretrend von ca. 0,4% pro Jahr.“ Auf S. 27 schreibt er weiter: „Wäre dieser empirische Wert von 0,4% für den Karrieretrend zugrunde gelegt worden [tatsächlich 1,0%, Vf.], wäre der Rückstellungsbetrag für die Pensionsverpflichtungen um ca. 23,3 Mio EUR niedriger bewertet worden ... Der Versorgungsaufwand wäre entsprechend der Netto-Rückstellung saldiert um 14,0 Mio EUR niedriger anzusetzen.“ („Karrieretrend“ meint die zu erwartenden Beförderungen/Höhergruppierungen der Mitarbeiterschaft)

Wir meinen: 14 Mio EUR sind immerhin 14 Mio EUR, die sollten auf den ersten Blick erkennbar und deshalb auch rechnerisch ausgewiesen sein.

- Auf S. 45 stellt OKR Dr. Barzen die Zahlen der öffentl.-rechtl. Beschäftigten und der Arbeitnehmer im 5-Jahres-Vergleich von 2013-2017 dar – mit einer Gesamtsteigerung von 5.565 auf 5.711 ohne Hinweis auf die aussagekräftigeren Zahlen der Vollzeitäquivalente. Schade.

- Auf S. 47 kommentiert OKR Dr. Barzen zu 5. Kollekten und Spenden: „Der Spendeneingang lag im Plan, die Kollekten und Sammlungen blieben um 0,5 Mio EUR unter Plan.“

Von den Gliedern der Kirche hat die Institution ELKB also 10% weniger an Spenden bekommen und es klingt, als wäre es ganz normal. Uns irritiert, dass nicht

einmal nach möglichen Gründen gefragt wird.

Der Blick dahinter – weil Zahlen nicht alles sind

- Die folgenden Zahlen tauchen nicht in der Bilanz auf, runden aber das Gesamtbild erst ab. Der bilanzielle Fehlbetrag von korrigiert 282 Mio € relativiert sich in seiner Schreckensgestalt deutlich.

- Von stillen Lasten, die den Fehlbetrag erhöhen würden, ist in den Veröffentlichungen von Abt. B und dem RPA nichts zu lesen, von stillen Reserven schon: Auf S. 35 sind die stillen Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens zum 31.12.2017 mit knapp 320 Mio € berechnet.

D. h. wäre am 31.12.2017 ein worst case eingetreten, hätte die ELKB alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können und der oder die Letzte hätte beim Lichtausmachen im LKA sogar noch einiges übrig gehabt.

- Auf S. 44 weist OKR Dr. Barzen bei „5.4 Stille Reserven“ auf das Wertpapiervermögen wie das Immobilienvermögen hin, allerdings gilt für die Immobilien: „Marktwertberechnungen liegen hier nicht vor.“ Immerhin findet sich ein kleiner Hinweis auf S. 33 unter 3.1.5.1.2 Bayreuther Straße 1: „Der zum 31.12.2016 festgestellte Bodenrichtwert beträgt 19.208 T€ (zum 31.12.2014 noch 16.250 T€).“ Das ist innerhalb zweier Jahre ein Plus von 18%!

- Auf S. 44 fasst OKR Dr. Barzen die Situation beim Evangelischen Siedlungswerk für die ELKB so zusammen:

„Die anteiligen stillen Reserven aus dem Wert der ELKB-Beteiligung gemäß Unternehmensbewertung betragen somit 75.174 T€.“

- Die örtlichen Pfründestiftungen sind zu einer landeskirchlichen Pfründestiftung zusammengelegt worden. Zweck der Pfründestiftung ist, mit dem Ertrag des Vermögens zum Lebensunterhalt und zur Versorgung der Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen beizutragen. Im Blick auf die Höhe des Wertes gibt es keine aktuelle Berechnung. Das RPA meint im Tätigkeitsbericht 2018 auf S. 6: „Eine im Rahmen der Prüfung Evangelisch-Lutherischer Pfründestiftungsverband in Bayern mit Pfründestiftungen und Stellenvermögen 2014 angestellte überschlägige Vermögensabschätzung gelangte zu einer Summe von gut 300 Mio EUR.“ Unter 2.3.9.3 „Außerbilanzielles Vermögen: Evangelische Pfründestiftung“ wird der Vermögenswert auf 308,4 Mio EUR geschätzt.

- „Die Rentenerhöhung im Jahr 2017 mit 1,9% (statt der Annahme von 1% in den Parametern) führt zu einem entlastenden Sondereffekt von 12,6 Mio EUR“ (OKR Dr. Barzen, Jahresabschluss S. 25).

Welche bilanziellen Auswirkungen ergeben sich daraus?

Der Blick nach vorn – Hausaufgaben

Auskünfte zu den „Hausaufgaben“ waren Teil der Tagesordnung des Versorgungsbeirates in seiner Sitzung am 27.02.19, konnten aus Zeitgründen nicht diskutiert werden, Information gab es nur am Rande der Sitzung

- Die Datengrundlage für die Bilanzpositionen im Bereich der Versorgung neu erheben.

Hinweis: Die Jahresrechnung 2018 wird – auch auf Wunsch der Synode – zunächst nur als vorläufige festgestellt, bis 2019 eine neue Datengrundlage erhoben ist.

- Die anrechenbaren Rentenansprüche aktuell bewerten.

- Den Marktwert der Immobilien im Blick auf vorhandene stille Lasten wie stille Reserven erheben.

Hinweis: Das wird noch dauern.

- Den Wert der Vermögen der Pfründestiftung erheben.

Hinweis: Das wird noch dauern.

- Wir sind überzeugt: Erst die solide Erledigung der Hausaufgaben führt zu einer realistischen Darstellung der finanziellen Situation – eine unabdingbare Voraussetzung für das Entscheiden über weitreichende Veränderungen.

Der klare Blick – Zahlen in der Zusammenschau

- Der bilanzierte Fehlbetrag: 296 Mio EUR

- Der korrigierte finanzielle Fehlbetrag: - 282 Mio EUR

- Stille Reserven Vermögen: + 320 Mio EUR

- Stille Reserven ESW: + 75 Mio EUR

- Stille Reserven/Stille Lasten Immobilien: ??

- Vermögen Pfründestiftung (geschätzt): + 300 Mio EUR

Quellen

- OKR Dr. Barzen, Jahresabschluss der Allgemeinen Kirchenkasse der ELKB 2017

- KOVD Eisenhuth, Vertrauen rechtfertigen. Tätigkeitsbericht 2018 des Rechnungsprüfungsamtes

- Vorläufiger Abschlussbericht des GA Versorgung

*Für den Hauptvorstand:
Herbert Dersch, Schatzmeister*

■ Die Alterssicherungssysteme

Die drei Säulen

- „Die Aufgabe der Regelsicherung (= 1. Säule) nimmt in erster Linie die gesetzliche Rentenversicherung wahr. Sie hat den Auftrag, ein die Grundbedürfnisse deckendes Auskommen im Alter zu ermöglichen.“ (VB, S. 16)

- „Die betriebliche Zusatzversicherung (= 2. Säule) ... soll ergänzend zur Regelsicherung hinzutreten.“ (VB S.16). Im Bereich der Kirche und Diakonie nimmt die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) diese Aufgabe wahr.

- „Die private Vorsorge (= 3. Säule) kennt man u.a. unter dem Schlagwort „Riester-Rente“, an der sich der Staat mittels Zulagen und Steuervorteilen am Aufbau eines Altersvermögens bei den entsprechenden Produkten beteiligt. Zur privaten Vorsorge zählen aber auch Produkte wie Kapitallebensversicherungen.“ (VB, S. 16)

Grundsätzliches zur Rentenversicherung

- Entscheidend ist die Zahl der Entgeltpunkte: Wer ein Jahr lang durchschnittlich verdient (37.973 Euro brutto im Jahr 2018), bekommt einen vollen Entgeltpunkt. Mehr als 2,05 Entgeltpunkte pro Jahr sind wegen der Beitragsbemessungsgrenze gar nicht möglich. Deshalb ist die Rentenhöhe gedeckelt.

- Die Zahl der in einem Berufsleben angehäuften Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (32,03 € im Westen, 30,69 € im Osten) ergibt die monatliche Rente. Die Standardrente erhält, wer 45 Entgeltpunkte erworben hat, also z.B. 45 Jahre lang immer durchschnittlich verdient und davon Beiträge bezahlt hat. Die Höhe dieser Rente soll 48,1% des Durchschnittsverdienst aller gesetzlich Rentenversicherten betragen.

Grundsätzliches zur Beamtenversorgung

- „Die Beamtenversorgung ist ... das zweite große Alterssicherungssystem Deutschlands.“ Sie deckt auch die betriebliche Zusatzversicherung ab („Bifunktionalität“ der Versorgung) VB, S. 16

- Gleichzeitig sind Besoldung und Versorgung als Gehalt (Alimentation) definiert. Darum wurden bei „der Neustrukturierung in den 50er Jahren die Bruttobezüge der Beamten im aktiven Dienst – entsprechend dem Sozialversicherungsanteil – abgesenkt“ (BV, S. 14) und darum sind Pensionen grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

- „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt höchstens 71,75%.

- „Die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung ist durch die verfassungsrechtliche Stellung des Berufsbeamtentums, die Aufgaben und Funktionen der Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis und die lebenslange besondere Rechte- und Pflichtenstellung zwischen Dienstherr und Beamten gekennzeichnet und bedingt.“ (BV, S. 3)

- „Das Ruhegehalt bemisst sich nach den Bezügen, welche mit dem zuletzt – für mindestens zwei Jahre – innegehabten statusrechtlichen Amt verbunden sind. Dieses Prinzip der Versorgung aus dem letzten Amt ist ein von den Gesetzgebern zu beachtender Verfassungsgrundsatz ... Er beinhaltet, dass das Ruhegehalt unter Einhaltung und Berücksichtigung des Leistungsprinzips und damit mit Anerkennung von Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung ... muss sich auch auf sein späteres Ruhegehalt auswirken.“ (BV, S. 19)

Der direkte Vergleich – Äpfel und Birnen

- Beamtenversorgung und gesetzliche Rente werden oftmals anhand von Prozentzahlen verglichen: Das ist zwar verlockend einfach, aber fahrlässig falsch.

- Wer die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge vergleicht, muss dazu sagen:

- Die Rente deckt Säule 1 ab, die Pension die Säulen 1 + 2. Zur Rente muss immer die betriebliche Zusatzversicherung addiert werden.

- In durchschnittlichen Renten sind viele „kleine Renten“ enthalten. Minijob und Zeiten von Arbeits-

losigkeit können prinzipiell nur zu kleinen Renten führen.

- Einige beziehen die maßgebende Altersversorgung aus einem anderen Alterssicherungssystem.

- Die Höhe der Altersversorgung hat immer mit Qualifikation, Verdienst und Länge des Berufslebens zu tun. Beamtinnen und Beamte haben oft ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbar qualifizierte Ausbildung und haben wie in der freien Wirtschaft auch als Beschäftigte mit höherem Bildungsabschluss höhere Einkommen und damit auch eine höhere Altersversorgung. (VB, S. 16)

- Das Lebensarbeitszeitprinzip im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis führt immer noch zu meist durchgängigen Beschäftigungszeiten, in denen Vollzeit zwar vermehrt in Teilzeit verändert wird, aber keine Arbeitslosigkeit droht.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der DRV deckelt grundsätzlich die Rentenhöhe.

- Wer mit 71,75% bzw. 48% argumentiert, muss wissen: Da wird ein fiktiver Durchschnittswert mit einem Maximalwert verglichen

- Die 48,1% beziehen sich auf den jährlichen Durchschnittsverdienst aller gesetzlich Rentenversicherten. Diesen Wert soll die Standardrente (mit 45 Entgeltpunkten) erreichen.

- Die 71,75% sind der Höchstsatz der Pension. Den erreichen aufgrund von Teildienst, Familienzeiten etc. längst nicht mehr alle Beschäftigte in öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen.

- Pensionen sind voll zu versteuern, bei den Renten ist das erst 2040 der Fall.

Bis 2004 waren Renten nur mit

dem günstigen Ertragsanteil steuerpflichtig, ab 2005 mit 50%, aktuell sind es 76%.

- Beim „offiziell ermittelten Rentenniveau (sind) bereits Krankenversicherungsbeiträge abgezogen ... Beamtinnen und Beamte (müssen) durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung selbst Vorsorge ... treffen. Beiträge hierfür sind nicht einkommensabhängig, sondern risikobezogen und sind gerade im Alter vergleichsweise hoch.“ (VB, S. 16)

- Für einen seriösen Vergleich müsste man bei Beamten und Angestellten gleiche Ausbildung und Berufsvita heranziehen. Dann sind die Unterschiede eher gering.

Univ.-Prof. Dr. Färber (Speyer) sieht bei vergleichbarer Qualifikation und Berufslaufbahn keine Vorteile für Beamte. Sie hat im Auftrag des Innenministeriums) eine „Machbarkeitsuntersuchung für eine Studie zu Alterseinkünften von vergleichbaren Bundesbeamten und Arbeitnehmern“ durchgeführt, abrufbar unter <http://www.unispeyer.de/de/lehrstuehle/faerber/gutachten.php>.

Stand: Feb 2019

*Für den Hauptvorstand
gez. Herbert Dersch,
Schatzmeister*

Quellen:

BV: Beamtenversorgung in Bund und Ländern, Deutscher Beamtenwirtschaftsring in Kooperation mit Wüstenrot Bausparkasse AG, Stand Jan. 2018

VB: Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundesinnenministerium, Stand: Dez. 2016